

Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Ein Habitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor bzw. eine Professorin oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.
- (3) Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

§ 2 Voraussetzungen für eine Habilitation (Habitationsleistungen)

(1) Publierte Forschungsergebnisse

Die publizierten Forschungsergebnisse, die aus einem zusammenhängenden Forschungsbereich des angestrebten Fachgebietes stammen müssen, werden zusammen mit einer Einleitung und Diskussion in einer Habitationsschrift zusammengefasst. Das Format dieser Arbeit entspricht dem anderer Hochschulschriften der Vetmeduni Vienna.

Die publizierten Forschungsergebnisse bestehen in der Regel aus mindestens 5 wissenschaftlichen Veröffentlichungen in internationalen Zeitschriften mit Begutachtungssystem (peer-review), bei denen die Habitationswerberin/der Habitationswerber Erstautorin / Erstautor oder Letztautorin / Letztautor sein sollte. Die Veröffentlichungen sollen in Zeitschriften erschienen sein, die das oberste Drittel der Zeitschriften in den dem Habitationsfach zugeordneten Kategorien darstellen. Die Arbeiten gelten auch bereits als publiziert, wenn sie von der Zeitschrift angenommen oder im Druck befindlich sind. In diesen Fällen ist eine Bestätigung der Annahme beizubringen.

Bei schriftlichen Habitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habitationswerbers / der Habitationswerberin bei Konzeption, Durchführung und Abfassung des Manuskripts im Einzelnen dargelegt werden.

Sonstige Publikationen, die nicht Teil der Habitationsschrift sind, werden gegebenenfalls separat vorgelegt (s. § 3 (1)).

Arbeiten, die Bestandteil der Dissertation der Habitationswerberin/des Habitationswerbers (auch gegebenenfalls aus dem Ausland und/oder im Rahmen eines PhD Programmes) waren,

können nicht als Teil der Habilitationsschrift eingereicht werden, zählen aber zu den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen.

Die Habilitationsschrift wird einem Begutachtungsverfahren unterzogen (§ 3).

Grundsätzlich ist eine Monographie als Habilitationsschrift nicht geeignet. Im Falle einer Habilitation in einem geisteswissenschaftlichen Fach kann jedoch auch eine Monographie als Habilitationsschrift vorgelegt werden kann.

(2) Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet

Eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit im angestrebten Fachbereich muss nachgewiesen werden.

Eine Darstellung aller für das Fachgebiet maßgeblichen Lehrveranstaltungen (mit Umfang und Inhaltsbeschreibung gemäß den elektronischen Datenverwaltungssystemen der Vetmeduni), die von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber allein oder mit anderen durchgeführt wurden, ist den Habilitationsansuchen beizufügen (s. § 4).

Zusätzlich ist der Nachweis einer didaktischen Ausbildung zur Durchführung von Lehre an einer tertiären Bildungseinrichtung zu erbringen.

(3) Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hält einen hochschulöffentlichen Vortrag aus ihrem/seinem wissenschaftlichen Fachgebiet (Habilitationsthema) von 45 min Dauer, der auch für Studierende verständlich sein soll. Anschließend findet darüber eine ebenfalls öffentliche wissenschaftliche Aussprache von 30 min Dauer statt. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitationswerberin/de Habilitationswerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann sowie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Habilitationsansuchens.

Die Führung des Verfahrens in Deutsch oder auch Englisch ist prinzipiell möglich, die Habilitation in einer Drittsprache jedoch nicht.

(1) Einreichung des Habilitationsansuchens

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Ansuchen an die Rektorin/den Rektor, mit Nennung des Titels und Angabe des Faches, für welches die Habilitation angestrebt wird
2. Identitätsnachweis
3. Wissenschaftlicher Lebenslauf mit umfassender Darstellung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Lehrtätigkeiten

4. Nachweis eines facheinschlägigen oder fachverwandten Doktorates
5. Nachweis der Position des Habilitationsfaches im Wirkungsbereich der Universität
6. Habilitationsschrift in vier gebundenen Exemplaren
7. sonstige Publikationen [z.B. Publikationen zu anderen Themen als dem der Habilitationsschrift, Publikationen ohne peer-review, Tagungsbeiträge (Vorträge oder Posterbeiträge), andere wissenschaftliche Veröffentlichungen] in Form eines Sammelbandes in vier gebundenen Exemplaren
8. Publikationsverzeichnis in Form einer Liste
9. zusätzlich 4 elektronische Exemplare der Habilitationsschrift als pdf-Dokument der sonstigen Publikationen und der vollständigen Publikationsliste auf digitalen Datenträgern (CD, DVD oder USB-Datenträger).
10. Nachweis der bisherigen evaluierten Lehrtätigkeit einschließlich der Betreuung oder Mitbetreuung universitärer Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten, Dissertations- oder PhD-Projekte)
11. ggf. Nachweis über die Betreuung oder Mitbetreuung von Residents in Residency-Programmen
12. Nachweis der didaktischen Ausbildung durch entsprechende Zeugnisse

Die Unterlagen werden über das Büro der Kollegialorgane eingereicht.

(2) Ablauf des Habilitationsverfahrens

1. Zustimmung des Rektorats

Das Rektorat prüft, ob das Fach an der Universität vertreten ist oder es sinnvoll ergänzt; eine Ablehnung ist bescheidmässig zu begründen.

2. Eröffnung des Verfahrens

Der Senat wird vom Rektorat über dessen Zustimmung zur Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Der Senat prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und eröffnet das Verfahren in der folgenden Senatssitzung. Die/der Senatsvorsitzende informiert die verantwortlichen Personen über die erforderlichen Schritte. Wenn das Verfahren wegen unvollständiger Unterlagen nicht eröffnet werden kann ist die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber darüber unverzüglich zu informieren.

3. Bestellung von GutachterInnen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen (§ 103 (5), UG 2002). Die Gutachter sollen die thematische Kohärenz der Arbeit, die wissenschaftliche Qualität und den Beitrag der Arbeit zur Entwicklung des Faches in wissenschaftlicher Hinsicht beurteilen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Anforderungen.

4. Bestellung der Habilitationskommission

Der Senat setzt eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein (§ 103 (7), UG 2002).

Die Habilitationskommission besteht aus 9 Mitgliedern: 5 fachverwandte ProfessorInnen, 2 wissenschaftliche MitarbeiterInnen (davon einer mit Habilitation) und 2 Studierende, wenn möglich der entsprechenden Studienrichtung, die das jeweilige Fach bereits abgeschlossen haben oder sich im zweiten Studienabschnitt befinden sollten. Die Nominierung auswärtiger ProfessorInnen ist möglich und obliegt der Entscheidung des Senats bei der Einsetzung der Kommissionen.

Der Kommission gehören mindestens 40 v.H. Frauen an. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

Die Nominierung der Kommissionsmitglieder soll von allen Gruppen so erfolgen, dass eine Teilnahme an der Kommission über einen Zeitraum von 9 Monaten absehbar ist. Die/der Vorsitzende wird von der Kommission gewählt, ebenso die/der Schriftführerin/Schriftführer.

Die Zusammensetzung der Kommission soll aus Vertretern verschiedener Fächer erfolgen; die/der Fachvorgesetzte der Habilitationswerberin/des Habilwerbers kann Mitglied der Kommission sein, nicht jedoch Gutachterin / Gutachter oder Vorsitzende / Vorsitzender. Nur ein Vertreter des Mittelbaus sollte aus dem betreffenden Fach stammen.

Nach dem Vorliegen der wissenschaftlichen Gutachten hat die Bewerberin / der Bewerber die Möglichkeit Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen.

5. Befangenheit der Gutachterinnen/Gutachter und Kommissionsmitglieder

Eine Gutachterin / ein Gutachter gilt als befangen, wenn sie/er im Rahmen der Habilitationsarbeit mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber gemeinsam publiziert hat oder in einem laufenden Projekt mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber kooperiert. Bei Annahme der Begutachtungstätigkeit ist die Unbefangenheit zu erklären.

Mitglieder der Habilitationskommission können Mitautorinnen/Mitautoren oder Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers sein. Bei Einberufung der Kommission ist die Unbefangenheit zu erklären.

6. Didaktische Gutachten

Neben der Begutachtung der wissenschaftlichen Fähigkeiten hat die Kommission auch die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu prüfen. Die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten erfolgt aufgrund von Gutachten der Vizerektorin für Lehre / des Vizerektors für Lehre sowie zwei Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission, eines davon durch eine Studierende / einen Studierenden erstellt, die / der nachweislich Lehrveranstaltungen des Habilitationswerbers besucht hat. In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten fließen auch Nachweise über didaktische Weiterbildungsmaßnahmen ein, ferner der Aufbau des Habilitationsvortrages sowie das Verhalten in den Diskussionen ein. Im Rahmen des Verfahrens kann noch die Erbringung didaktischer Leistungen in der durch die Kommission oder von einzelnen ihrer Mitglieder zu beurteilender Lehr- und Vortragstätigkeit, aufgetragen werden.

Nach dem Vorliegen der didaktischen Gutachten hat die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen.

7. Habilitationsvortrag

Nach Einlangen der Gutachten und positiver Beurteilung durch die GutachterInnen fordert die Habilitationskommission die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber auf, das Thema des einen öffentlichen Vortrages einzureichen (s. § 2 (2)).

§ 4 Beurteilung

Zur Beurteilung des/der Eignung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers werden die Habilitationsschrift, die Gutachten zur Habilitationsschrift und die sonstigen Publikationen sowie der Habilitationsvortrag herangezogen.

Zur Beurteilung der Qualifikation in der Lehre werden die Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen, die didaktischen Gutachten und der Habilitationsvortrag herangezogen.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikationen durch die Kommission erfolgt getrennt in zwei Kalkülen: positiv oder negativ.

Ein positives Gesamtergebnis ist nur möglich, wenn beide Qualifikationsprüfungen im Rahmen des Verfahrens positiv beurteilt worden sind.

§ 5 Verleihung der Lehrbefugnis

Im Falle einer positiven Beurteilung des Habilitationsverfahrens erteilt das Rektorat die Lehrbefugnis im entsprechenden Fach durch Bescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller. Die Erteilung der Lehrbefugnis wird im Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna verlautbart.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.

§ 6 Mehrfachhabilitationen

Ein bereits habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers kann um eine Habilitation in einem anderen Fach ansuchen. Die vorzulegenden Habilitationsleistungen müssen dabei unabhängig von denen der bereits bestehenden Habilitation sein. Eine Mehrfachhabilitation mit denselben wissenschaftlichen oder didaktischen Leistungen ist unzulässig.

§ 7 Rückverweisung

Im Falle einer Rückverweisung durch das Rektorat auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel hat die Kommission diese Verfahrensmängel zu beheben und die abschließende Beurteilung nochmals zu erstellen bzw. zu korrigieren. Verfahrensbestandteile, wie Gutachten etc., die nicht Gegenstand der Verfahrensrügen waren, bleiben auch im Rückverweisungsverfahren gültig.

§ 8 Ablehnung, Wiederholung des Habilitationsansuchens

Im Fall einer negativen Beurteilung einer oder mehrerer Teile der Habilitation erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Habilitationskommission an die Habilwerberin/den Habilwerber, die die Begründung für die Ablehnung und eine Frist zur Behebung der genannten Mängel beinhaltet. Der Zeitraum zur Behebung sollte nicht länger als 12 Monate betragen.

Wenn nur ein Teil der Habilitationsleistung nicht erfüllt ist, kann dieser getrennt wiederholt werden. Die Gutachten des anderen Teils bleiben dabei gültig.

§ 9 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefugnis

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ist berechtigt, ihr/sein Ansuchen zurückzuziehen. Die Zurückziehung des Antrages hat schriftlich zu erfolgen und ist an das Rektorat zu richten.

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist endgültig abzuweisen, wenn eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht wurden.